

Drucksache	Nr. 08/2022 zu TOP 2
Sitzung	öffentlicher Teil
Beschlussvorlage	für die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier (A.R.T.)
Sitzungsdatum	Donnerstag, 14.07.2022
Thema	Wertstoffinseln im Verbandsgebiet

Beschlussantrag

Die Verbandsversammlung beauftragt die Verwaltung,

- a) die Ortsgemeinden im Verbandsgebiet des A.R.T. erneut anzuschreiben, um die Anzahl der Biogutcontainer auf gemeindeeigenen Flächen zur Erfassung von Speise- und Küchenabfällen zu erhöhen. Vorrangig sollen dabei die bestehenden und dafür geeigneten Glascontainerstandplätze bestückt werden, die über keinen Biogutcontainer verfügen. In den Fokus zu stellen, sind die Ortsgemeinden in denen es zwar Standorte mit Glascontainern aber keinen einzigen Biogutcontainer in der Gemeinde gibt.
- b) durch die gem. § 20 Abs. 1 KrWG vorgeschriebene Getrennterfassung von Alttextilien ab dem Jahr 2025 ist das Abfallwirtschaftskonzept des A.R.T. zu ergänzen. Hierzu ist eine Bestandsaufnahme über die Anzahl und Position der Standorte sämtlicher, im Verbandsgebiet stehender Alttextilcontainer zu fertigen. Dabei sind mit Unterstützung durch die Gemeinden und Landkreise auch die Namen der jeweiligen Aufsteller sowie mögliche Zusatzinformationen (Leerungsrhythmen, Kostenbeteiligungen, Reinigungsmodalitäten usw.) zu erfassen.

Begründung

1. Ausgangslage

Im Verbandsgebiet des A.R.T. gibt es eine große Anzahl an Altglascontainerplätzen. Diese werden als Wertstoffinseln bezeichnet, weil sie öffentlich zugängliche Standorte für Rücknahmesysteme auf der Grundlage des Verpackungsgesetzes darstellen und sich weitere Sammelsysteme wie z. B. das für Alttextilien „hinzugesellten“. Weiter möchte der A.R.T. diese Plätze auch für die Aufstellung seiner Biogutcontainer nutzen.

Tendenziell ist davon auszugehen, daß im Sinne des Getrennthaltungsgebotes von Abfällen die Anzahl von dezentralen Erfassungssystemen eher zu- als abnehmen wird.

Nach den Vorgaben des Verpackungsgesetzes (VerpackG) haben sich die Betreiber des Dualen Systems zur Erfassung und Verwertung gebrauchter Verkaufsverpackungen mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern über die Art und Weise der Rücknahme abzustimmen. Diese sog. Abstimmungsvereinbarungen beinhalten Vorgaben, wie das jeweilige Erfassungssystem (Altglas, Leichtverpackungen, Altpapier) in dem jeweiligen Gebiet organisiert werden soll. Die Abstimmungsvereinbarungen und die (formalen) Vorgaben der „Systembeschreibungen“ basieren auf weitgehend bundeseinheitlich zwischen den Dualen Systemen und Vertretern des Deutschen Städte- bzw. Landkreistages ausgehandelten Regelungen, so dass sich bis auf regionale Besonderheiten häufig die gleichen Sammelsysteme wiederfinden. Die Dualen Systeme können sodann auf der Grundlage ihrer Zuständigkeit für die Einsammlung und Verwertung der Verkaufsverpackungen bundesweite Ausschreibungen durchführen.

Im Verbandsgebiet des A.R.T. gibt es –historisch bedingt- vier Vertragsgebiete (LK Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm, LK Vulkaneifel und das ARGE-Gebiet mit der Stadt Trier und dem LK Trier-Saarburg). Einheitlich ist dabei in allen Teilgebieten die Einsammlung von Altglas mittels Glascontainern vorgegeben. Zudem bestehen Optionen, auch sogenannte Unterflursysteme herzustellen, von denen es in der Stadt Trier drei Anlagen gibt.

Außer für die Altglassammlung werden die Wertstoffinseln häufig auch für die Einsammlung von Bioabfällen oder Alttextilien genutzt, wobei sich das Erfassungssystem für Alttextilien mit Ausnahme der Stadt Trier- dem Einflussbereich des A.R.T. entzieht. Hier sind neben gemeinnützigen Akteuren (Malteser, Johanniter, DRK u.a.) vor allem private Sammler aktiv, die in der Regel keine Entgelte für die Nutzung öffentlicher Flächen zahlen und sich auch nicht an der Reinigung verschmutzter Standorte sowie der Beseitigung widerrechtlicher Abfallablagerungen beteiligen.

Derzeit werden von den Gemeinden im A.R.T.-Verbandsgebiet **862** Glascontainerplätze vorgehalten. Davon entfallen 190 auf den LK Bernkastel-Wittlich, 219 auf den Eifelkreis, 111 auf die Stadt Trier, 209 auf den LK Trier-Saarburg sowie 133 auf den LK Vulkaneifel.

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme und Reinigung von Standplätzen im öffentlichen Raum zahlte der A.R.T. im Jahr 2021 an die Verbandsgemeinden im LK Trier-Saarburg 114.600 € im LK Bernkastel-Wittlich 103.700 € sowie im LK Vulkaneifel 70.000 €. Im Eifelkreis hat der A.R.T. eine Fremdfirma mit der Reinigung der Standplätze beauftragt. In der Stadt Trier führt der A.R.T. diese Leistungen mit eigenem Personal aus und zahlt zudem jährlich 40.000 € für die Unterhaltung von Plätzen und bauliche Maßnahmen zur Errichtung von Unterflursystemen.

Die Zahlungen an die Verbandsgemeinden bemessen sich nach der Anzahl der Standorte (LK Trier-Saarburg) oder der Einwohnerzahl (Eifelkreis, LK Bernkastel-Wittlich, Vulkaneifel). Sämtliche Zahlungen bzw. Leistungen des A.R.T. entsprechen der bereits vor der Erweiterung des A.R.T. angewendeten langjährigen Praxis der Verbandsmitglieder.

2. Handlungsbedarf

Das System der Wertstoffinseln muss aus Sicht des A.R.T. aufgrund nachfolgender Gründe eingehender untersucht und optimiert werden:

- a) Von den 862 Glascontainerplätzen werden nur 466 Plätze für die Aufstellung von Biogutcontainern mitgenutzt. Um das Bringsystem für Küchen- und Speiseabfälle weiter auszubauen und die Erfassungsmengen zu steigern, sollte an jedem Glascontainerplatz auch mindestens ein Biogutcontainer stehen. Die Anzahl der Biogutcontainer-Standorte könnte sich rechnerisch von 1.165 auf 1.561 Plätze erhöhen, was sich positiv auf den Servicegrad für die Bevölkerung (kürzere Wege, mehr Abgabestellen) und den Umfang der erfassten Mengen auswirken wird.
- b) Die gewerblichen Sammlungen von Alttextilien, zu denen auch die Sammlungen gemeinnütziger Einrichtungen zählen, sind nach § 53 KrWG anzeigepflichtig. Aber selbst wenn die Sammlung der zuständigen unteren Abfallbehörde der Kreise bzw. der Stadt Trier angezeigt wurde, bedeutet dies noch nicht, dass die Sammelcontainer auf dafür geeigneten Flächen abgestellt werden. Zudem beteiligen sich die Sammler –mit Ausnahme in der Stadt Trier- nicht an den Kosten der Allgemeinheit für die Flächenbereitstellung, die Reinigung oder für die Beseitigung widerrechtlicher Ablagerungen. Als vor wenigen Monaten der Markt für Alttextilien kurz vor dem Zusammenbruch stand, musste festgestellt werden, dass profitorientierte Sammelunternehmen keine Container mehr aufstellten, vorhandene Container nicht mehr leerten und es zu einer Häufung widerrechtlicher Ablagerung an diesen Standorten kam. Zudem signalisieren auch die gemeinnützigen Sammler (die sich in der Regel privater Dienstleister bedienen), dass in dem gegenwärtigen Marktumfeld ihr Interesse an der Aufstellung von Alttextilcontainer schwindet.

Das kürzlich novellierte Kreislaufwirtschaftsgesetz sieht in § 20 Abs. 1 KrWG die verpflichtende Getrenntsammlung von Alttextilien ab dem Jahr 2025 vor. Bislang besteht mit einer Ausnahme einer Sondervereinbarung mit der Stadt Trier noch keine Zuständigkeit des A.R.T. für die getrennte Erfassung von Alttextilien. Die Orts- oder Verbandsgemeinden regeln die Aufstellung von Alttextilcontainern häufig in eigener Zuständigkeit. Welche Akteure an welchen Standorten tätig sind und ob diese dafür Kostenerstattungen zahlen, entzieht sich der Kenntnis des A.R.T.

3. Lösungsansätze

Dem Handlungsbedarf könnten folgende Lösungsansätze folgen, die in den vorliegenden Beschlussantrag mündeten:

zu a)

Der A.R.T. sorgt –mit Unterstützung durch die Kreisverwaltungen bzw. die Stadtverwaltung Trier– dafür, dass an jedem bereits vorhandenen Glascontainerplatz mindestens ein Biogutcontainer steht. Ausgenommen davon bleiben Sammelplätze mit beengten Platzverhältnissen. Vorrangig werden dabei die 72 Ortsgemeinden kontaktiert, die zwar in ihrer Gemeinde über Glascontainer verfügen, aber keinen Biogutcontainer vorhalten. Von diesen entfallen allein 45 auf den Eifelkreis Bitburg-Prüm.

zu b)

Alttextilien haben gleichermaßen eine ordnungsrechtliche wie auch eine unternehmerische Dimension. Es ist daher wichtig, dass Untere Abfallbehörden, der A.R.T. und zugelassene private bzw. gemeinnützige Organisationen abgestimmt und kooperativ agieren.

Mit Blick auf die gem. § 20 Abs. 1 KrWG ab dem Jahr 2025 vorgeschriebene Getrenntsammlung von Alttextilien bedarf es der Ausarbeitung eines Gesamtkonzeptes. Der A.R.T. beabsichtigt daher die Umsetzung folgender Maßnahmen:

- Bestandsaufnahme über Anzahl und Standort von im Verbandsgebiet aufgestellter Textilcontainer in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Orts- bzw. Verbandsgemeinden, unterstützt durch die unteren Abfallbehörden und deren Register über angezeigte gewerbliche Sammlungen.
- Künftig sollten „Trittbrettfahrer“ besser kontrolliert und bei Bedarf auch mit den Mitteln des Ordnungsrechts belangt werden. Der A.R.T. ist bereits heute für die Verfolgung widerrechtlicher Ablagerungen im Verbandsgebiet zuständig. In Zusammenarbeit mit der Stadt Trier wurden bereits sehr viele nicht genehmigte Container eingezogen und Verfahren eingeleitet.
- Problematisch ist bei der Alttextilverwertung häufig die Art der Verwertung und die Gewinnorientierung verschiedener Marktakteure. Der Alttextilmarkt ist seit einiger Zeit in Bewegung und auch das Bewusstsein der Konsumenten hat sich in Sachen Alttextilverwertung sensibilisiert. Häufig werden aber weder soziale noch ökologische Standards eingehalten. Künftig könnten stärker als heute solche Kriterien zum Zuge kommen. Als Beispiel dafür dienen die Vorgaben des Dachverbandes „Fairwertung e.V.“ dem sich bereits viele gemeinnützige Einrichtungen angeschlossen haben und die auch Grundlage für die Vergabe der Mitnutzung von Glascontainerplätzen in der Stadt Trier waren, die zentral über den A.R.T. erfolgte.
- Letztendlich wird der A.R.T. auch prüfen müssen, ob die zentrale Koordination der Wertstoffinseln sowie die Sammlung von Alttextilien in eigener Regie aus abfallwirtschaftlichen Gründen zielführend ist.

Drucksache	Nr. 09/2022 zu TOP 3
Sitzung	öffentlicher Teil
Beschlussvorlage	für die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier (A.R.T.)
Sitzungsdatum	Donnerstag, 14.07.2022
Thema	Annahme von Grüngut

Beschlussantrag

Die Verbandsversammlung nimmt die Erläuterungen zur Situation der Grüngutannahme an den Sammelstellen zur Kenntnis.

Begründung

1. Hintergrund

Der A.R.T. hat als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die auf seinem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen zu verwerten bzw. zu beseitigen (§ 20 Abs. 1 KrWG). Gleiches gilt für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen sofern diese überlassungspflichtig sind. Nicht überlassungspflichtig sind verwertbare Grünabfälle aus anderen Herkunftsbereichen, also aus Gewerbe, Industrie und von Gemeinden.

Bereits am 25.05.2004 beschloss die Verbandsversammlung des A.R.T. (damals nur für die Stadt Trier und den Landkreis Trier-Saarburg) den Aufbau eines dezentralen Sammelsystems für Grünabfälle (Drucksache Nr. 8/2004) auf der Grundlage des heute noch bestehenden Kooperationsmodells mit der Landwirtschaft und dem MBR. Seinerzeit wurden Kosten von 0,4 Mio. € erwartet, die zum Teil durch Einsparungen bei der Einsammlung (Holsystem für Grüngut) gegenfinanziert werden sollten.

Im Jahr 2014 wurde dem Zweckverband Regionale Abfallwirtschaft (RegAb) von den Verbandsmitgliedern Landkreis Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm und Vulkaneifel im Zuge der Novellierungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der damit verbundenen Getrennterfassung von Bioabfällen die Zuständigkeiten für sämtliche Bioabfälle in der Region Trier übertragen. Damit einhergehend wurde der RegAb und zum 01.01.2016 dann der A.R.T. für die Sammelstellen aus diesen drei Landkreisen zuständig.

Der A.R.T. hat in seinem Verbandsgebiet aktuell **85 Annahmestellen für Grüngut** eingerichtet. Bis auf die A.R.T.-eigenen Sammelstellen, von denen gegenwärtig die EVZ Mertesdorf und Sehlern sowie der Wertstoffhof Metternichstraße in Trier nennenswerte Mengen annehmen können, befinden sich die Sammelstellen bei landwirtschaftlichen Betrieben, die sich auch um die Ausbringung des geschredderten Materials auf eigenen Flächen kümmern. Die Betreuung und Koordination erfolgt in unterschiedlicher Art und Güte über die Maschinenbetriebsringe (MBR).

Seit der Übernahme der Verantwortung für die Grünabfälle haben sich nicht nur die Vorgaben zur Getrennterfassung von Bioabfällen aus privaten Haushalten, sondern auch die Vorschriften zum Betrieb von Grüngutsammelstellen erheblich verschärft. Der A.R.T. musste umfangreiche Genehmigungsverfahren beantragen. Nicht jeder Sammelstellenbetreiber konnte zudem die Auflagen der SGD Nord erfüllen. Die heute betriebenen Grüngutsammelstellen sind sämtlich nach BImSchG genehmigt.

Die Kosten für die Grüngutsammlung und –verwertung werden über die Jahresgrundgebühren auf alle Gebührenschuldner umgelegt, auch wenn diese entweder wenig oder gar kein Grüngutaufkommen haben. Hinzukommt, dass viele Gewerbebetriebe, die entweder noch nicht oder nur in geringem Umfang an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, in nennenswertem Umfang die Grüngutsammelstellen in Anspruch nehmen und hierfür nur in wenigen Fällen Anliefergebühren entrichten.

Angesichts hoher Anforderungen an die Annahme, Behandlung und Verwertung von Grüngut und die damit verbundenen Kostensteigerungen –exemplarisch ist dafür die novellierte Bioabfallverordnung zu nennen, ist darüber zu diskutieren, ob die derzeitige Verfahrensweise aufrechterhalten werden kann.

2. Ist-Situation

Im Verbandsgebiet des A.R.T. wurden im Jahr 2021 insgesamt 241.959 m³ Grüngut verarbeitet. Davon wurden 20.730 m³ (8,6 %) im ARGE-Gebiet mit eigenem Personal und Fahrzeugen eingesammelt und 221.229 m³ (91,4 %) angenommen. Die Gesamtkosten von 4,6 Mio. € entfallen mit 0,8 Mio. € (18,3 %) auf die Einsammlung in Trier/Trier-Saarburg und mit 3,7 Mio. € (81,7 %) auf die Annahme, Behandlung und Verwertung von Grüngut an den Sammelstellen. Nicht enthalten sind dabei die Kosten für die Einsammlung und Verwertung der Bioabfälle (Küchen-/Speiseabfälle) aus der getrennten Bioabfallerfassung („Biotüte“).

Nutzer der Grüngutsammelstellen sind neben privaten Haushalten oder deren Hausverwaltungsgesellschaften auch sonstige Gewerbebetriebe oder Gemeinden. Anlieferungen von Grüngut, die nicht aus den von Privathaushalten genutzten Grundstücken stammen, werden zu einem Gebührensatz von 6,45 €/m³ oder 25 €/Mg angenommen. Dieser Gebührensatz ist seit vielen Jahren unverändert geblieben und entspricht nicht mehr der aktuellen Kostensituation.

Im Jahr 2021 wurden für 11.233 m³ Grüngut aus gewerblichen Anlieferungen insgesamt 73 T€ Einnahmen erzielt. Dies entspricht einem Mengenanteil von rd. 5 % des gesamten Anlieferaufkommens. Die meisten Einnahmen entfielen mit 59 T€ auf das Gebiet der ARGE und hier vor allem auf die Standorte EVZ Mertesdorf und Metternichstraße. Im LK Vulkaneifel waren die geringsten Einnahmen zu verzeichnen (< 1 T€).

Die Kosten sowohl für das Holsystem (0,8 Mio. €) als auch für das Bringsystem (3,7 Mio. €) finanzieren sich ausschließlich über die Jahresgrundgebühren für die Restabfallgefäße der angeschlossenen Grundstücke. Nicht an den Kosten des Sammelsystems angeschlossen sind daher Abfallerzeuger die nicht überlassungspflichtig sind (Betriebe i.S. der Gewerbeabfallverordnung, Gemeinden, forstwirtschaftliche Betriebe etc.). Gesondert zu betrachten sind auch gewerbliche Dienstleistungsbetriebe, die Grüngutentsorgung anbieten (Galabau-Betriebe, gewerbliche Transporteure, Hausmeisterdienste etc.).

Die offiziellen Öffnungszeiten bei den landwirtschaftlichen Sammelstellen sind samstags zwischen 14.00 bis 16.00 h.

3. Satzungsrechtliche Regelung

Nach § 7 a Gebührensatzung ist Folgendes geregelt:

Gebühren bei der Anlieferung zu den Grüngutsammelstellen

(1) Abfallart	Nr. 1 Grünabfälle aus dem privaten Bereich	0,00 €
	Nr. 2 Grünabfälle aus dem gewerblichen Bereich	6,45 €/lose m ³

(2) Grüngutsammelstellen werden für private Anlieferer sowie für gewerbliche Kleinanlieferer betrieben. Bei Anlieferungen gewerblicher Kleinanlieferer erfolgt die Berechnung nach m³ nach Aufmaß, aufgerundet auf volle m³. Für Privatanlieferungen von Grünabfällen, die auf an die Abfallentsorgung des A.R.T. angeschlossenen Grundstücken entstanden sind, wird keine Gebühr berechnet.

(3) Es erfolgt keine Annahme von Grün- und Strauchschnitt von Straßenrändern (Straßenbegleitgrün) oder Industriestandorten sowie von Wurzelstöcken.

Im Zuge der für Herbst vorgesehenen Neukalkulationen der Gebührensätze wird auch der Gebührensatz für Grünabfälle erneut überprüft.

4. Fazit

Die Kostenentwicklung im Bereich der Grüngutannahme und –verwertung wird sich angesichts verschärfender Rechtsvorschriften mit zunehmender Tendenz negativ auf den Gebührenhaushalt des A.R.T. auswirken. Gemeinsam mit der Verbandsversammlung sind daher Handlungsoptionen zu erörtern.